

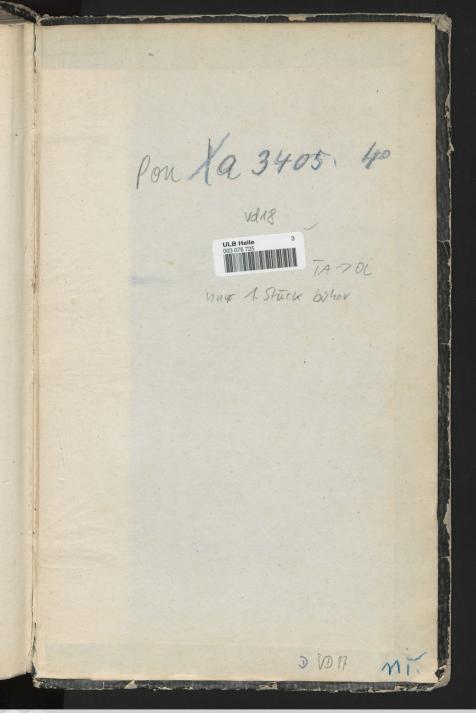
emnach Unfers anabiaffen Berens, Heren Ernst Friederich 3, Herzogs zu Sachsen, Julich, Cleve und Berg, auch Engern und Westvhalen zc. zc. Sochfürstl. Durchlaucht Und durch ein gnadigstes Rescript aufzugeben geruhet, mittelft einer allgemeinen Landes-Verordnung die bevorstebende Gietrande= Ernde so wohl gegen den zu besorgenden allzufrühzeitigen 216= schnitt, als alle diebische Entwendung zu verwahren und sicher zu feten; All gebieten in deffen Gefolg, Namens Sochstgedachten Unfers anadiaften Serrus, Wir biermit allen und ieden Obriafeits-Versonen, insonderheit aber denen Rathen in den Stadten. und benenjenigen, welchen in jedem Dorfe die Gemeind- und Dorfs-Berrschaft zustehet, daß sie so fort nach Empfang dieser Berord= nung 1) famtl. refp. Burgern und Dorfe-Einwohnern das eigenwillige Getrand-Abschneiden ben Strafe der Confideation des Getrandes untersagen und selbe vielmehr anweisen, ihr Getrande vor dem Abschnitt durch die von jedes Orts Obrigfeit aufzustellende Reld- und Sach- Verständige besichtigen zu lassen und sich deren Gutbefinden und Arbitrio wegen der Zeit des Abschnitts, ben Bermeidung obgedachter Strafe der Confiscation, gemäß zu bezeigen; fo nach aber follen 2) etliche rechtschaffene Reld- und Getrand-verständige Manner verordnet werden, welche das Getrande jedesmal vor dem Abschnitt in genauen Augenschein nebmen und beffen Eigenthumern die Zeit zu beffen Einerndung gewissenhaft und ohne alle verschliche oder vortheilhafte Rücksichten zu bestimmen und fest zu seben haben; darneben 3) die bereits vorhandenen, oder fo fort zu bestellenden Fluhr - Knechte, (welche

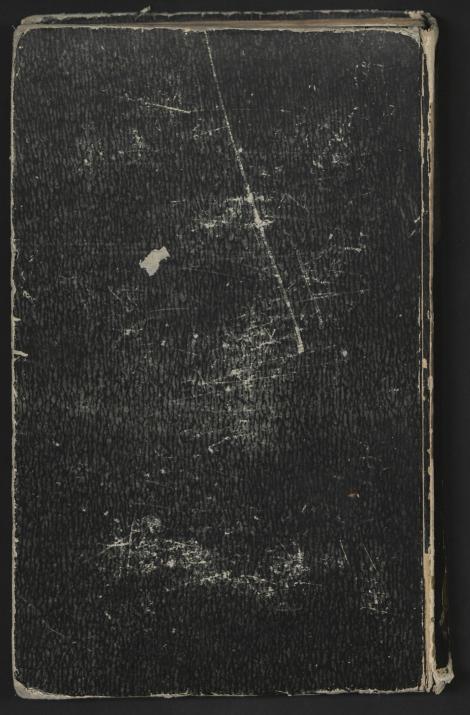
(welche jumal in biefiger Refideng-Stadt zu verdoppeln find) nachdrucklich anweisen, daß sie in den Weichbilden und Rluhren genaue Aufficht halten, bamit niemand, wer ber auch fen, obne Bormiffen und Genehmigung berer aufzustellenden Arbitratorum fein Getrande abschneide, oder, da dergleichen Berbots : widrig geschehen sollte, solches fo fort ben des Orts Obrigeeit und resp. Dorfs-Herrichaft anzeigen; überdieß auch 4), jeboch pro competentia und in so ferne jeder Obrigfeit Die Mublen - Schau hier und da jufommt, denen Mullern ben ichwerer Strafe, ungeitiges Getrande ju mablen, unterfagen und folche ernftlich bedeuten, das ihnen jugebracht werdende unreife Getrande fogleich vor die Obrigfeit ju bringen, wie denn auch ju beffen Bebuf gedachte der Mublen - Schau Berechtigte Obrigfeits - Verfo. nen die Mublen des Endes fleißig zu vifitiren, und die Muller im Contraventions - Rall bartiglich ju bestrafen haben; dann ferner 5) auffer denen Dorfs - Wachten auch zwen, dren oder mehrere befondere Reld = und Rluhr = Bachter, nach Proportion und Groffe der Beichbilden und Dorfs Fluhren, verordnen, welche mit benothigten Gewehr zu versehen und dahin anzuweisen, daß fie nicht allein ben Tag, fondern und vornemlich auch ben Racht bie ausftehenden Getrand Fruchte vor Dieberen und andere Befchadigung genau bewahren, fich der Diebe, fo viel fie konnen, bemachtigen. oder da felbe fluchtig wurden, fie mit Gefdren verfolgen und die Bachten des nachft angrenzenden Fluhrs zur Sulfe herben rufen follen, damit folche verhafftet, der Obrigfeit überliefert und mit Rorb - Springen, Landes-Berweisung oder, nach Befinden, noch barterer Strafe beleget werden konnen; darneben und weiter noch 6) die gemeffenfte Berordnung dabin thun, daß niemand, auffer Den den ju bestellenden Feldwächtern, des Morgens vor dem Krub-Lauten, und des Abends nach dem Abend Lauten, fich auf bem Relde ben ziemlicher Strafe betretten laffe, als worauf die Relb. Bächter ebenfalls genaue Ucht haben und die Contravenienten zur Bestrafung der Obriafeit ungefaumt anzeigen follen; endlich auch 7) die oberwehntermassen aufzustellenden Arbitratores zugleich auch dahin anweisen und, wie ju einem gewissenhafften Arbitrio des Getrand - Abschnitts, so auch zur genauen Aufzeichnung alles deffen, was an Getrand - Fruchten in jedem Fluhr eingeheimset worden und wie viel ohngefehr daraus getroschen, bann was bavon wieder ausgefaet werden, und wie viel die Eigenthumer zu ihrer und der Ihrigen Verpflegung nothig haben mogten? wenigfrens mittelft Sandichlags an Endes fratt pflichtig zu machen, wobor ihnen zur Ergöhlichkeit entweder aus benen Gemeind-Aerariis ein ihrer Bemühung und Berfäumniß proportionirtes Quantum. ober wo dergleichen Aerarium nicht vorhanden, eine geringe 216= gabe von dem eingeerndeten Getrande nach den Schocken, iebe Obrigfeit der Stadte und Dorfer ju verordnen bat.

Gleichwie nun alle diese Verfügungen auf nichts als das eigene Beste der Unterthanen abzwecken; Also versehen Wir Und auch deren genauer Bevbacht- und Vollstreckung um so mehr, als Wir widrigenfalls sowohl die hierinnen säumig befunden werdenden Obrigkeiten, als die contravenirenden Unterthanen zu ohngestaumter harter Strafe zu ziehen ohnermangeln werden.

Damit

Damit auch niemand fich mit der Unwissenheit entschuldigen Bonne, haben Wir biefe Verordnung in Druck bringen laffen und gebieten allen und jeden Obrigfeiten, folche pro Competentia fofort nach deren Empfang an gewöhnlichen Orten öffentlich affigiren zu lassen und solche dadurch, so wie auch sonft auf herkommliche Urt und Beife, ju jedermanns Biffenschafft ju befordern. Wornach fich ftracklich ju adten. Signatum Coburg, ben uten Julii 1771. besten, was an Gerrand. Luchten in iebem Junt eingebeine worden und wie viel conderere darans ortroiden, Sann reas da Zur Hochfürstl. Coburgl. Regierung verordnete Canzler und Rathe. Obeinfelt der Seadte und Torrer zu vergeforen bat. Selv mortaged by burch be herener grant brunder merker-







emnach Unsers gnädigsten Herrns, Heren Ernst Friederichs, Herzogszu Sachsen, Tülich, Cleve und Berg, auch Engern

und Westphalen 2c. 2c. Hochfürstl. Durchlaucht Uns durch ein gnädigstes Rescript auszugeben geruhet, mittelst einer allgemeinen Landes-Verordnung die bevorstebende Gietzunder

Ernde so wohl gegen den zu besorgenden schnitt, als alle diebische Entwendung zu vi feßen; Als gebieten in dessen Gefola, De Unsers anadiasten Herrns, Wir biermit Feits-Versonen, insonderheit aber denen Rå und benenienigen, welchen in jedem Dorfe die Herrschaft zustehet, daß sie so fort nach En nung 1) samtl. resp. Burgern und Dorfs-C willige Getrand-Abschneiden ben Strafe der trandes unterfagen und selbe vielmehr anwei dem Abschnitt durch die von jedes Orts O Reld- und Sach- Beritandiae besichtigen 31 Gutbefinden und Arbitrio wegen der Zeit Vermeidung obgedachter Strafe der Confis zeigen; so nach aber sollen 2) etliche rechtsch trand-verständige Männer verordnet wert trande jedesmal vor dem Abschnitt in genai men und deffen Eigenthumern die Zeit zu de wissenhaft und ohne alle personliche oder vort zu bestimmen und fest zu segen baben; reits vorhandenen, oder so fort zu besteller